

VERFAHRENSVERMERKE

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diese 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6, bestehend aus der Planzeichnung mit nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den
(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Pommer & Schwarz EE GmbH & Co. KG, Aurich.

Aurich, den
.....
Planverfasser

3. Kartengrundlage
Kartengrundlage : Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
© GeoBasis-DE/LGLN (2021)



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Antragsnummer: L4-159/2025, Stand vom 15.06.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

....., den
(Ort) (Datum)

Katasteramt Aurich
(Amtliche Vermessungsstelle)

Im Auftrage
.....
Siegel

(Unterschrift)

4. Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wiesmoor, den
(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Wiesmoor hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den
(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Sie ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den
(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

8. Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den(Siegel)
.....
Der Bürgermeister

HINWEISE

1. Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für die 5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 der Stadt Wiesmoor:
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 m.W.v. 01.01.2024.
 - Bauutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 m.W.v. 07.07.2023
 - Planzeichenverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 m.W.v. 23.06.2021.
 - Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 m.W.v. 01.01.2025

Niedersächsische Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2024.

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldspflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altablagungen / Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die ausführende Firma und/oder der Bauherr.

4. Abfälle
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

5. Bodenkontaminationen
Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

6. Recyclingschotter
Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung „20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997/2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis < Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und nur mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

7. Bodenverdichtung
Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. Pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

8. Lage der Versorgungsleitungen
Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaupartnehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundungspflicht und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

9. Oberflächenwasser
Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geleitet wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielsweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Dränrinne o.ä.) einzubauen oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen.

Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

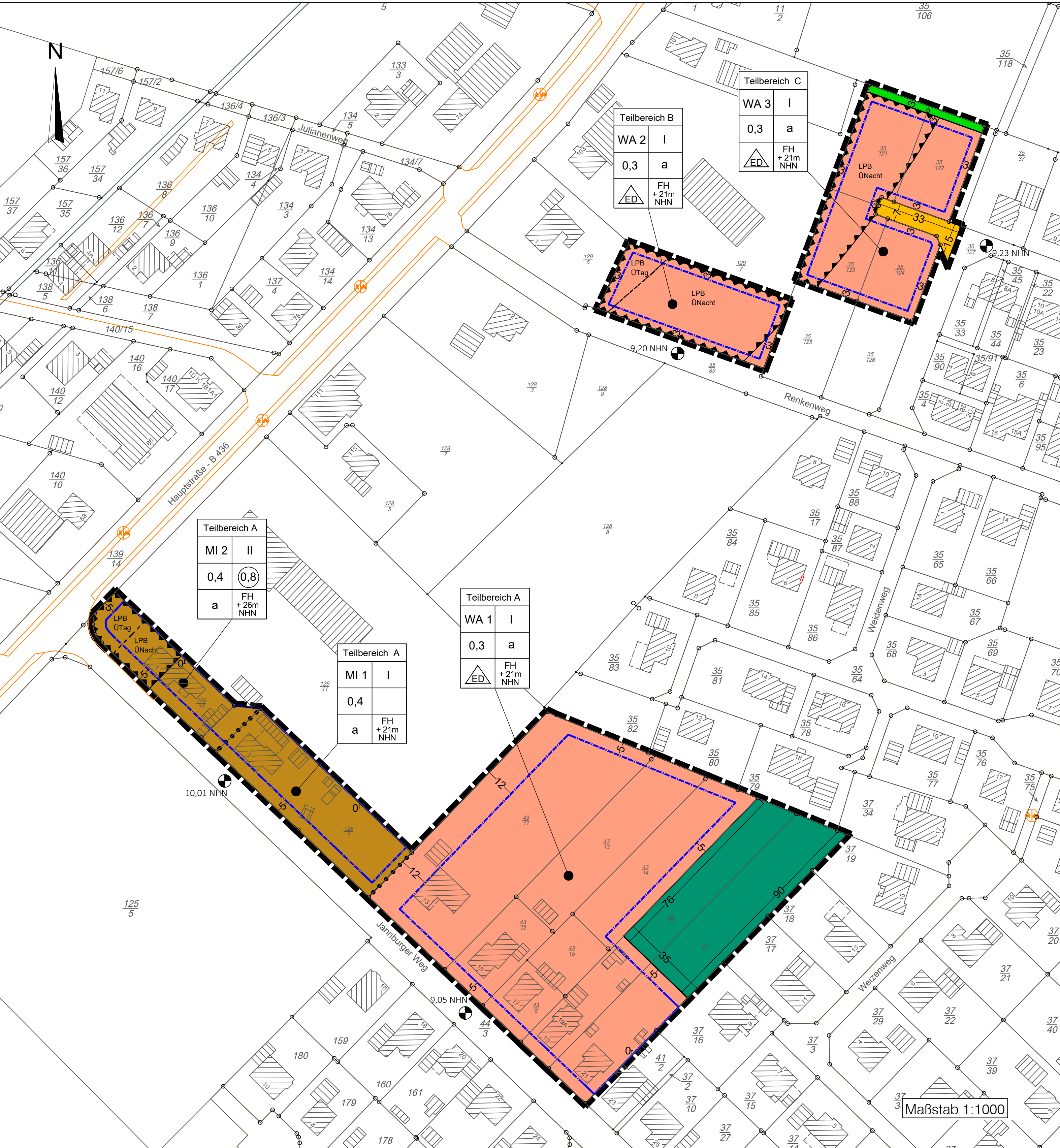
10. Brandschutz
Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuziehen. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

11. Sichtfelder
Gemäß § 31 Abs. 2 NStrG und den Vorgaben aus dem FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In den Einmündungsbereichen der Straßen sind daher Sichtfelder einzuhalten.

12. Gewässerverrohrungen
Bauarbeiten zur Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung gestellt und die behördliche Genehmigung vom Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde erteilt wurde.

13. Artenschutz
Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle einheimischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten. Vgl. www.rff-anhang4.bfn.de). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie der Fällung von Bäumen können diese Belange betroffen sein. Bei Zweifelsbehandlungen gegen diese Bestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 69 ff. BNatSchG bzw. Umweltschadengesetz). Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten. Notwendige Gehölzbeschlagnahmen und Rodungen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, nach vorheriger fachkundiger Überprüfung auf Lebensstätten und geschützte Flechtenarten, erfolgen.

14. Allgemeiner Umgang mit invasiven Arten
Die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten ist gem. § 40 BNatSchG verboten. Sollten bei Erdarbeiten Böden mit invasiven Arten, wie z.B. Fallopia japonica (Japanischer Staudenknöterich) oder Impatiens glandulifera (Drüsiges Springkraut), anfallen, sind diese fachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(WA) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(MI) Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 BauNVO)

I Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

0/a Höhenlage gemessen über NHN

o/a offene/abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

--- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPB UTag
LPB UNacht Grenze Lärmpegelbereich Überschreitung Tag/Nacht (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 22 Abs. 5 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 6 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Als sonstige Gewerbebetriebe zulässige Bordelle und bordellartige Betriebe sind i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind von den allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur Betriebe mit gemäß der Wiesmoorer Sortimentsliste (Stand Februar 2018) nicht zentralelevanten Sortimenten zulässig.

Nicht zentralelevant sind folgende Sortimente:

- Freilandpflanzen, Sämereien / Düngemittel
- Bürobedarf / Organisationsartikel (mit gewerblicher Ausrichtung)
- großteilige Camping- und Sportgeräte
- Elektrogeräte für den Haushalt
- Möbel, Küchen, Matratzen und Latenroste
- Bau- und Heimwerkerbedarf
- Tapeten, Bodenbeläge und Teppichböden
- Gartenbedarf
- Autozubehör, Motorradbedarf (ohne Motorradbekleidung)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Zulässig ist maximal 1 Vollgeschoss. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 21 m über NHN.

In dem Mischgebiet MI 1 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Zulässig ist max. 1 Vollgeschoss. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 21 m über NHN.

In dem Mischgebiet MI 2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 26 m über NHN.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 18 m in jede Richtung. Bei der Längenbeschränkung der abweichenden Bauweise sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, auch in Form von Vor- oder Anbauten, nicht mit anzurechnen.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 25 m in jede Richtung. Bei der Längenbeschränkung der abweichenden Bauweise sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, auch in Form von Vor- oder Anbauten, nicht mit anzurechnen.

In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 25 m in jede Richtung.

4. Einschränkungen der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind pro Gebäude max. vier Wohnungen zulässig.

5. Zulässigkeit von Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 3 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze (Vorgartenbereich) Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

In dem Mischgebiet MI 2 sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße B 436 und der Baugrenze Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.

Ferner sind in dem Mischgebiet MI 2 Werbeanlagen als Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

6. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Je Grundstück ist eine Zu- bzw. Abfahrt mit einer max. Breite von 5 m zulässig. Als Baugrundstück i.d.S. gilt § 2 Abs. 12 (ohne Baustell) NBauO.

7. Immissionsschutz

In dem Mischgebiet MI 2 und den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 müssen innerhalb der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG Außenbauteile besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung erfüllen. Der Nachweis erfolgt detailliert gemäß DIN 4109-1 und DIN 4109-2.

Bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, sind Maßnahmen zum baulichen Schallschutz durchzuführen.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den privaten Grundstücksfläche ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum (vgl. Hinweis Pflanzenliste Nr. 1) mindestens in der Qualität Solitär mit Ballen, Höhe 250-300 cm, fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.

9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die Gehölze innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Laubbäume sind durch Bäume gleicher Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu ersetzen. Die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gem. § 84 Abs. 3 NBauO

1. Vorgärten

Die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenzugewandten Baugrenzen (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen zu gestalten. Die Verwendung von Gestein- oder Mineralen (z. B. Kies) ist nicht zulässig. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sowie Beteinfassungen bis 20 cm Breite sind von dieser Bauvorschrift ausgenommen.

2. Einfriedungen

Eine Einfriedung der Gärten zu den Erschließungsstraßen hin (Vorgartenbereich) ist mit standortheimischen Hecken, Sträuchern und Bäumen durchzuführen (vgl. Hinweis Pflanzenliste Nr. 1 und 2).

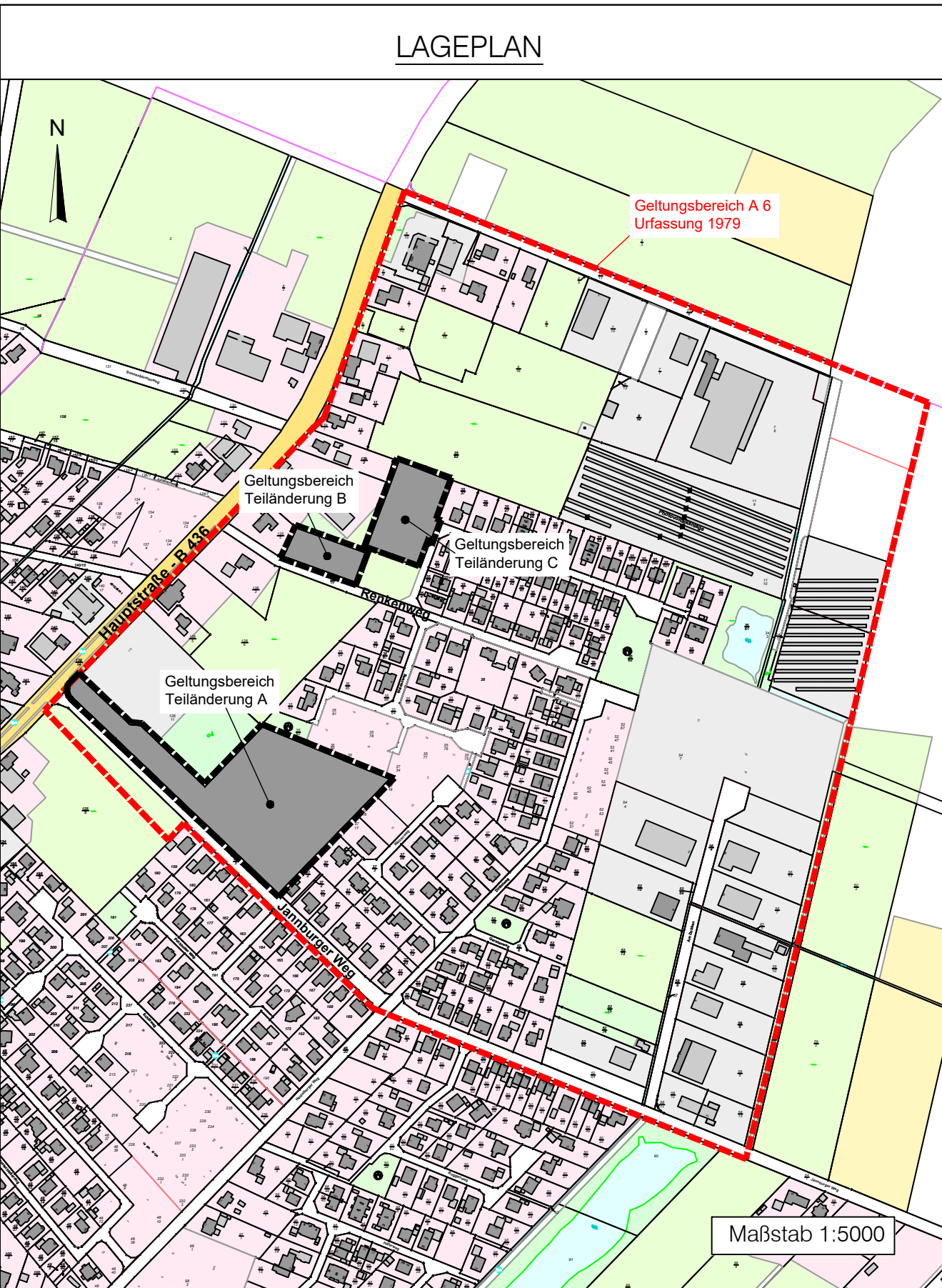
HINWEISE ZU ANPFLANZUNGEN

Pflanzenliste 1 (Bäume):

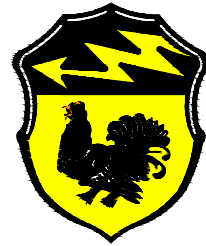
Erie Alnus glutinosa
Birke Betula pendula, - pubescens
Hainbuche Carpinus betulus
Rothbuche Fagus sylvatica
Kirsche Prunus avium, - padus
Eiche Quercus petraea, - robur
Eberesche Sorbus aria, - aucuparia
Linde Tilia cordata
Ruster Ulmus carpinifolia
Obstbäume, insbesondere alte, lokal verbreitete Sorten

Pflanzenliste 2 (Sträucher):

Kornelkirsche Cornus mas
Haselnuß Corylus avellana
Besenröster Cytisus scoparius
Hedera helix
Stechpalme Ilex aquifolium
Faulbaum Rhamnus frangula
Wildrosenarten Rosa alba, pimpinellifolia, - canina
Brombeere Rubus fruticosus ssp.
Weide Salix alba, aurita, - carpea, - cinerea
Holunder Sambucus nigra
Beerenobst Taxus baccata (auch in Sorten)



**STADT
WIESMOOR**



5. Änderung des Bebauungsplanes A 6 der Stadt Wiesmoor "Jannburger Weg/Renkenweg"

Bebauungsplan der Innenentwicklung
gem. § 13a BauGB

Maßstab: 1:1000



Pommer & Schwarz EE
GmbH & Co. KG
Korbweidenstraße 7
26605 Aurich
Tel. 04941/60406-0 / Email: info@psee.de

Planaufbereitung für:

Stadt Wiesmoor
Planungsabteilung Bauamt
Hauptstraße 133
26639 Wiesmoor
Tel. 04944/305142